

# **Satzung der Kanusport- Vereinigung Havelbrüder e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kanusport- Vereinigung Havelbrüder e. V.“ und ist Rechtsnachfolger des 1945 aufgelösten Vereins selben Namens.

Er hat seinen Sitz und Gerichtstand in Berlin- Spandau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Flagge**

Die Flagge des Vereins ist die nachstehende:



## **§ 3**

### **Zweck**

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken, und zwar der Pflege des Wassersports, insbesondere des Kanusports unter Betonung der Jugendbetreuung. Er verfolgt diese Ziele als Mitglied des Deutschen Kanu- Verbandes e. V. und des Landes- Kanu- Verbandes Berlin e.V..

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein lehnt parteipolitische oder konfessionelle Bindungen sowie undemokratische Bestrebungen ab.

## **§4**

### **Mitgliederkreis und Aufnahme von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach einer Wartezeit von einem Monat, gerechnet vom Tage des Aufnahmeantrages. Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme auch ohne Wartezeit beschließen. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, werden nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

Der Mitgliederkreis setzt sich zusammen aus:

- **Ehrenmitgliedern**
- **aktiven Mitgliedern**
- **Jugendlichen**
- **Schülern**
- **passiven Mitgliedern**

**Ehrenmitglieder** werden wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel- Mehrheit ernannt. Sie sind vom Beitrag befreit .

**Aktive Mitglieder** sind solche, die aktiv Wassersport betreiben und spätestens im Vorjahre das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben .

**Jugendliche** sind solche Mitglieder, die spätestens im Vorjahre das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben .

**Schüler** sind solche Mitglieder, die im Vorjahre noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben .

**Passive Mitglieder** sind solche, die dem Verein zum Zwecke seiner finanziellen Unterstützung angehören , ohne aktiv Wassersport zu betreiben. Sie haben **keine Rechte am Vereinsvermögen** .

## § 5 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt .

Der Vorstand kann den Beitrag auf schriftlichen Antrag des betreffenden Mitgliedes aus begründeten Anlässen ermäßigen .

Der Beitrag ist am ersten Tage des Monats fällig. Durch unpünktliche Zahlung verursachte Mahnkosten gehen zu Lasten des Säumigen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem **1. Vorsitzenden** mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat, jeweils zum Monatsende .

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus begründetem Anlaß durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist, falls er davon Gebrauch machen will, vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, sich in der Versammlung zu äußern .

Abweichend von der Regelung des vorigen Absatzes kann der Vorstand den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, weil es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist . Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte an dem Vereinsvermögen .

## § 7 Vereinsleitung

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, der die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt .

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/der **1. Vorsitzende** und die/der **2. Vorsitzende** . Jeder von ihnen **allein** ist vertretungsberechtigt .

Zum Vorstand gehören:

- die/der **1. Vorsitzende**
- die/der **2. Vorsitzende**
- der/die **Kassenwart/in**
- der/die **Schriftführer/in**
- der/die **Sportwart/in**
- der/die **Jugendwart/in**
- der/die **Wanderwart/in**
- der/die **Bootshauswart/in**

Vom Vorstand können weitere Beauftragte für bestimmte Fachbereiche eingesetzt werden. Es ist zulässig, daß ein Mitglied mehrere dieser Ämter bekleidet, doch ist **Personalunion** zwischen der/dem **1. und 2. Vorsitzenden unzulässig**. Bei der Fassung von Vorstandsbeschlüssen steht jedem Mitglied des weiteren Vorstandes ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Ämter nur **eine** Stimme zu .

## § 8

### Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf **4 Jahre** gewählt. Sind während einer Wahlperiode Neuwahlen einer oder mehrerer Vorstandsmitglieder notwendig, so werden diese nur für die restliche Zeit der Wahlperiode gewählt .

Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu fassen ist .

Bei Fortfall eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Nachwahl durch die Mitgliederversammlung .

## § 9

### Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Nach Ablauf der Amtsperiode müssen zwei andere Kassenprüfer/innen gewählt werden.

§ 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, die Kassenführung zu überwachen und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten .

## § 10

### Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung soll zu Beginn jeden Geschäftsjahres ( = Kalenderjahr ), spätestens bis Ende März stattfinden .

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten .

Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n. Diese müssen unverzüglich eine Versammlung einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Die Einberufung erfolgt durch mündliche oder schriftliche Bekanntgabe. Schriftliche Bekanntgabe ist erforderlich zur Jahreshauptversammlung sowie zu Mitgliederversammlungen, auf denen eine Satzungsänderung, der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes, der Ausschluß eines Mitgliedes oder eine Beitragsänderung beschlossen werden soll.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden,

- soweit sie Satzungsänderungen betreffen, mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder,
- soweit in der Satzung besondere Regelung getroffen ist, mit der dort vorgesehenen Mehrheit,
- im Übrigen mit einfacher Mehrheit

gefaßt.

Die Stimmabgabe erfolgt in der von dem/der Versammlungsleiter/in gewählten Form, sofern die Versammlung nichts Abweichendes beschließt.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Aufnahme eines Protokolls, das von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Ehrenmitglied und aktive Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht – sowie alle sonstigen Rechte – eines Mitgliedes ruhen, wenn das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

## § 12

### Haftungsausschluß

Sämtliche Mitglieder betreiben sportliche Tätigkeiten im Verein auf eigene Gefahr. Der Verein haftet weder für Schäden aus sportlicher Betätigung, noch für solche, die aus einer Benutzung des Bootshauses, des Bootshausgrundstückes und seiner Einrichtungen entstehen.

## § 13

### Verbindlichkeiten der Satzungen des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. und des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V.

Die Mitglieder erkennen die Satzungen des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. und des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V. an.

## § 14

### Auflösung des Vereins und Kündigung des Mietvertrages über das Bootshausgrundstück

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn eine zu diesem Zweck schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung es einstimmig oder gegenüber einer Minderheit beschließt, die die gesetzlichen Anforderungen an die Mindestmitgliederzahl eines eingetragenen Vereins nicht erfüllt. Bei dieser Beschlußfassung können nichterschienene Mitglieder ihre Stimme bis zur Abstimmung schriftlich abgeben.

Eine Änderung dieser Bestimmung ist nur mit dem in **Absatz 1** angegebenen Stimmenverhältnis möglich. Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen auf den Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. - im Einvernehmen mit dem Landessportbund Berlin e.V. - über.

Der Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. hat dieses Vereinsvermögen für seine Jugendarbeit zu verwenden.

Das in **Absatz 1 Satz 1** geregelte Stimmenverhältnis gilt auch für den Beschluß, durch den der Vorstand ermächtigt wird, den Mietvertrag über das Bootshausgrundstück zu kündigen; **Absatz 1 Satz 2** und **Absatz 2 Satz 1** finden entsprechende Anwendung.